

Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport

Urteil vom 16.11.2021

Besetzung: RA Rainer Wicke, Wolfgang Dammert, RA Volker Weingran

Az.: BG 5/21

U r t e i l

1. Die Berufung gegen die Protestentscheidung der Sportkommissare vom 05.09.2021 wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Gründe:

Der Berufungsführer verfolgt sein erstinstanzliches Begehren weiter. Er hat behauptet, das Fahrzeug seines Konkurrenten, des Berufungsgegners, sei nicht, wie in Art. 2.1 der Besonderen Technischen Bestimmungen für Porsche Sprint GT niedergelegt, in Auslieferungszustand befindlich gewesen.

Der Berufungsgegner hat eingeräumt, die Strecke verlassen und hierbei sein Fahrzeug beschädigt zu haben. Es sei jedoch möglich gewesen, das Fahrzeug für das am selben Tage stattfindende Zusatzrennen wieder rennfähig zu machen.

Er habe das Fahrzeug auf Anordnung der Sportkommissare zu einer Schlusskontrolle bei den Technischen Kommissaren vorgeführt. Diese untersuchten entsprechend der Weisung der Sportkommissare zu den zu prüfenden Elementen die Airbag-Einheit, das Armaturenbrett und dessen Teileumfang sowie die Sollbruchstelle am Armaturenbrett. Hinsichtlich sämtlicher Positionen kamen die Technischen Kommissare zu dem Ergebnis, dass Reglementserfüllung vorliegt. Die technischen Kommissare stellten fest:

„Das Fahrzeug entspricht den geltenden Bestimmungen und der Ausschreibung.“

Der Berufungsführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass eine ausgelöste Airbag-Einheit, wie am Fahrzeug des Berufungsgegners sowohl auf der Fahrerseite als auch auf der Beifahrerseite befindlich, auch nach Beseitigung der Schäden nicht mehr reglementskonform sei. Denn die - wie hier mittels Klebebands vorgenommene - Schadensbeseitigung stelle eine Veränderung des Armaturenbretts dar.

Der Berufungsführer dringt mit seiner Argumentation nicht durch. Denn aus Art. 2.5 der vorgenannten Technischen Bestimmungen ergibt sich, dass die Ausführung des Lenkrads freigestellt ist. Dies bedeutet, dass das Reglement einem jeden Teilnehmer erlaubt, ein Lenkrad mit oder ohne Airbag zu verwenden, so dass es auf den Airbag vorliegend nicht ankommt.

Dem Beifahrer-Airbag, welcher auch ausgelöst war, ist keine Bedeutung beizumessen. Denn auf der Beifahrerseite sitzt niemand. Abgesehen davon besteht ohnedies die Vorrichtung, den Beifahrer-Airbag abzuschalten, etwa bei Nutzung des Porsche-Fahrzeugs in optionalem Auslieferungszustand, z.B. mit Kindersitz.

Deshalb ist der Festschreibung der Sportkommissare vom 05.09.2021 zu folgen.

Dies insbesondere auch deshalb, weil es nicht Aufgabe der Verbandsgerichtsbarkeit ist, Vorwürfen von Rennteilnehmern nachzugehen, wenn die Sinnerfüllung des Reglements offensichtlich vorliegt und wie vorliegend Sicherheitsbedenken nicht bestehen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung eines Verstoßes gegen das Gebot der Regelkonformität eines Fahrzeugs auch darauf abzustellen ist, ob der gegebene fehlerhafte Zustand durch Ein- oder Umbau von Teilen bei der Vorbereitung des Fahrzeugs für die Veranstaltung entstanden ist oder im Rahmen einer während des Rennens vorgenommenen (Not-)Reparatur. Ist ein Fahrzeug in regelkonformen Zustand gestartet und wird während des Fahrens beschädigt, so ist es nicht zwingend vorwerfbar, wenn wegen Zeitmangels der Ausgangszustand nicht zu 100% wiederhergestellt werden kann.

Diese Differenzierung ist geboten, weil es Aufgabe der Verbandsgerichtsbarkeit ist, dafür zu sorgen, dass möglichst alle genannten Teilnehmer zum Fahren kommen, sofern deren Material vor einem Start von den Verantwortlichen als reglementskonform eingestuft wird.

Die Kostenentscheidung ergibt sich daraus, dass das Rechtsmittel des Berufungsführers erfolglos blieb.